

## Die neuen Richtlinien für die Corona-Kurzarbeit sind da!

Gestern Abend wurden die offiziellen Richtlinien zum Corona-Kurzarbeitsmodell veröffentlicht, die **wesentliche Änderungen** enthalten. Dies sind insbesondere:

- **Kurzarbeit** kann **sofort** (auch **rückwirkend per 1.3.2020**) beantragt werden.
- Urlaub und Zeitguthaben **müssen nicht unbedingt** konsumiert werden.
- **Sonderzahlungen werden anteilig bei der Unterstützung** für den Dienstgeber berücksichtigt.
- Die **Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung** (mit Ausnahme des Beitrags zur betrieblichen Vorsorge) **sowie die Lohnnebenkosten werden ab dem 1. Monat zur Gänze vom AMS** übernommen.
- Die Aufstockung der Arbeitsstunden kann flexibler gehandhabt werden.
- Der **Antrag wird innerhalb von 48h bewilligt**.

### WER GEHÖRT ZUM FÖRDERBAREN PERSONENKREIS?

Grundsätzlich können **nun für alle Arbeitnehmer** Förderungen beantragt werden – auch für **Lehrlinge** und Mitglieder der **geschäftsführenden Organe**, wenn sie **ASVG-versichert** sind.

Auf Arbeitgeberseite sind **ausgenommen**:

- Bund
- Bundesländer
- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts
- Politische Parteien

Ärzte und andere Freiberufler, die meisten Vereine und ausgelagerte Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Förderung beanspruchen.

### WAS SIND DIE NÄCHSTEN SCHRITTE FÜR DIE UMSETZUNG DER KURZARBEIT IN IHREM UNTERNEHMEN?

1. Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder mit den einzelnen Arbeitnehmern
2. Vorbereitung folgender Dokumente:
  - **Sozialpartnervereinbarung** "Betriebsvereinbarung" (wird in Kürze von der WKO veröffentlicht)
  - **AMS-Antragsformular**
3. Übermittlung der Unterlagen an die zuständige AMS Landesgeschäftsstelle

Die AMS-Formulare, Richtlinien und Rechenbeispiele finden Sie unter

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>